



# Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhaben der Firma EUROAPI Germany GmbH**

Herstellung von MR008-03

Stand: 7. Januar 2025

Die Firma EUROAPI Germany GmbH, Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main, beabsichtigt die Herstellung von MR008-03 (rein) aus der Vorstufe MR008-02 (rein) über eine Grignard-Reaktion mit anschließender destillativer Aufarbeitung. In den vorgesehenen Apparaturen kann MR008-03 in einer Menge von bis zu 25 t/a hergestellt werden. Die Gesamtkapazität der Anlage ändert sich dadurch nicht.

Die Anlage soll in 65926 Frankfurt am Main

Gemarkung: Frankfurt-Höchst

Flur: 23

Flurstück. 1/56

Die Produktion von MR008-03 soll im 3. Quartal 2025 aufgenommen werden.

Zusätzlich hat die Firma einen Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahmen gestellt:

- Errichtung, Installation und Verrohrung der Apparaturen zur Herstellung von MR008-03

Die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist nach Abgabe einer positiven Stellungnahme der beteiligten Behörden vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nummer 4.1.19 Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt. Für dieses Vorhaben war nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern:

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar und beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die Anlage ist Teil des Betriebsbereichs der Euroapi Germany GmbH und wird im Industriepark Höchst betrieben, welcher seit Jahrzehnten als Industrie- und Gewerbefläche genutzt wird. Für die Herstellung der neuen Produktes MR008-03 werden Schutzmaßnahmen ergriffen, die eine Gefährdung der Bevölkerung, Fauna

und Flora mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Die Emissionen halten die Grenzwerte der TA-Luft ein.

- Für die - in einer Gesamtmenge von etwa 443,4 t/a - produktionsbedingt anfallenden gefährlichen Abfälle sind Entsorgungskapazitäten vorhanden. Es fallen Wäscherabwässer aus einem alkalischen Abluftwäscher (AB59; 07 05 01\*; 13,4 t/a), wässrige Phasen der Reaktionsmischungen (AB61; 07 05 01\*; 230 t/a) und organische Reaktions- und Destillationsrückstände (AT60; 07 05 07\*; 200 t/a) an. Die Abfälle wurden plausibel eingestuft und sollen in einer Sonderabfallverbrennungsanlage entsorgt werden. Hierbei ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung für AT60 und eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung für AB59 und AB61 zu erwarten.
- Das Vorhaben wird im mit bereits stark anthropogen überprägten Flächen Industrieparks Höchst realisiert und es werden keine sensiblen Flächen außerhalb in Anspruch genommen.
- Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Daher sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nicht anzuwenden. Relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG, Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder gesetzlich geschützte Biotop sind von der Planung nicht betroffen. Indirekte Beeinträchtigungen von Natura 200 Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen durch Emissionen können ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben weder Massenströme nach TA Luft überschritten werden, noch mit Zusatzbelastungen nach TA Luft zu rechnen ist.
- Ferner liegt das Vorhaben nicht einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet.

Weiter Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums nicht vor.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

**vom 27. Januar 2025 (erster Tag) bis 26. Februar 2025 (letzter Tag)**

**Vorhaben der EUROAPI Germany GmbH**

Herstellung von MR008-03

beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, 60327 Frankfurt am Main, Gutleutstraße 114, Zimmer 6.6.13 im 6. OG aus und können dort während der Dienststunden (Montag - Donnerstag 8.00 - 16.30 Uhr, Freitag 8.00 - 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Um **telefonische Voranmeldung unter der Nummer 069/2714-5991** wird gebeten.

Innerhalb der Zeit

**vom 27. Januar 2025 (erster Tag) bis 26. März 2025 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch per Email an: [Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de](mailto:Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de) erhoben werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt festgesetzt:

am **1. April 2025**  
um **10:00 Uhr Behördenzentrum Frankfurt am Main,  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt/Main  
Raum Nr. 03.06.40 im 3. OG**

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.



---

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über evtl. vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird an ebenfalls gleicher Stelle

<https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>

zeitnah informiert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter [Umwelt und Energie / Lärm, Luft, Strahlen / Datenschutzhinweise](#).

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung IV/F Frankfurt Umwelt**

**Aktenzeichen: IV/F-43.2-0371/12-Gen 2024/012**

**Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/69-2020/14**

**Frankfurt, 6. Januar 2025**